

Depot-/Kontoauftrag Vollmacht

zu Lebzeiten und über den Tod hinaus oder für den Todesfall

Depot-/Konto-Nr.

Die Vollmacht kann nur bearbeitet werden, wenn diese im Original vorliegt. (Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars)

Diese Vollmacht soll außerdem für die folgenden Depots (z. B. VL-Depots) bzw. Konten gelten:

Nr. Nr.

1. Depot-/Kontoinhaber

Name Vorname/n¹

Straße Nummer

PLZ Ort

Telefon² E-Mail

2. Depot-/Kontoinhaber

Name Vorname/n¹

Straße Nummer

PLZ Ort

Telefon² E-Mail

Ich/Wir bevollmächtige/n hierdurch Frau Herr

Name Vorname/n¹

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Straße Nummer

PLZ Ort Land

Steuerliche Ansässigkeit – Wichtig:

Der Bevollmächtigte ist nicht in Deutschland ansässig. **Hinweis:** In diesem Fall sind weitere Angaben nicht möglich.

Der Bevollmächtigte ist in Deutschland ansässig.
Steuer-Identifikationsnummer Wirtschafts-Identifikationsnummer (sofern vorhanden)

zu Lebzeiten und über den Tod hinaus (Es gelten die Allgemeinen Regelungen und die Regelungen für die Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus.),
sonst für den Todesfall (Es gelten die Allgemeinen Regelungen und die Regelungen für die Bevollmächtigung für den Todesfall.).

Hinweis: Ist bei „sonst für den Todesfall“ kein Kreuz gesetzt, wird automatisch eine Vollmacht zu Lebzeiten und über den Tod hinaus erteilt!

Allgemeine Regelungen:

Diese Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Untervollmachten.

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ist gesetzlich verpflichtet, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Diese Vollmacht, sollten weitere Vollmachten erteilt sein oder werden, berechtigt den Bevollmächtigten zur alleinigen Vertretung der Bank gegenüber. Die Vollmacht kann vom Depot-/Kontoinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruft der Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber

unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen; die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

Der sich auf den Geschäftsverkehr beziehende Schriftwechsel ist mit mir/uns selbst, nach meinem/unserem durch Vorlegung einer amtlichen Sterbeurkunde nachgewiesenen Tode mit dem Bevollmächtigten zu führen. Sind mehrere Bevollmächtigte ernannt, ist der Schriftwechsel mit demjenigen von ihnen zu führen, den sie der Bank gemeinsam nennen.

Fortsetzung der Angaben auf nachfolgender Seite

¹ Sämtliche Vornamen gemäß Legitimationsdokument.

² Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

1. Depot-/Kontoinhaber

Name Vorname/n

2. Depot-/Kontoinhaber

Name Vorname/n

Fortsetzung der Angaben von vorheriger Seite

Regelungen für die Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus:

Diese Vollmacht erlischt nicht mit meinem/unserem Tode, sie bleibt vielmehr für meine/unsere Erben in Kraft.

Der Bevollmächtigte ist zur Auflösung des Depots/Kontos erst nach dem Tode des/der – bei mehreren Depot-/Kontoinhabern aller – Depot-/Kontoinhaber/s berechtigt.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in meinem/unserem Namen alle Handlungen im Geschäftsverkehr mit der Bank – auch zu eigenen Gunsten und zu Gunsten Dritter – vorzunehmen, insbesondere über die in meinem/n/ unserem/n Depot/s/ Konto/en unterhaltenen Vermögenswerte uneingeschränkt zu verfügen.

Der Bevollmächtigte wird von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden.

Dementsprechend darf der Bevollmächtigte der Bank Weisungen und Aufträge jeder Art, insbesondere zum An- und Verkauf von Investmentanteilen sowie zu Zahlungen und Übertragungen, erteilen.

Er kann insbesondere Jahresdepotübersichten, Depot-/Kontoabrechnungen, Depotaufstellungen und sonstige Schriftstücke für mich/uns entgegennehmen, prüfen, anerkennen und evtl. Einwendungen erheben sowie Spar- und Auszahlpläne einrichten, ändern und widerrufen. Eine Legitimationsprüfung des Bevollmächtigten ist erforderlich.

Regelungen für die Bevollmächtigung für den Todesfall:

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, nach meinem/unserem der Bank durch Vorlegung einer amtlichen Sterbeurkunde nachgewiesenen Tode über die dann in meinem/n/unserem/n Depot/s/Konto/en unterhaltenen Vermögenswerte – auch zu eigenen Gunsten und zu Gunsten Dritter – zu verfügen und/oder das/die Depot/s/Konto/en aufzulösen. Der Bevollmächtigte kann ferner Jahresdepotübersichten, Depotaabrechnungen, Depotaufstellungen sowie sonstige Mitteilungen entgegen nehmen, prüfen, anerkennen und eventuelle Einwände erheben.

Der Bevollmächtigte wird von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden. Bei Gemeinschaftsdepots-/konten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-

Depots-/Konten) tritt die Vollmacht erst nach dem Tode sämtlicher Depot-/Kontoinhaber in Kraft. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung mit Wirkung gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis kann von dem Bevollmächtigten nicht ausgeübt werden.

Bei Gemeinschaftsdepots-/konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Depot-/Konto) tritt die Vollmacht für den verstorbenen Depotinhaber bereits mit dessen Ableben in Kraft. Der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, die Erben des verstorbenen Depot-/Kontoinhabers mit Wirkung für dessen Nachlass zusammen mit dem/den anderen Depot-/Kontoinhaber/n gegenüber der Bank zu vertreten.

Die Richtigkeit der Legitimationsdaten bzw. die Identität des oben genannten Bevollmächtigten wurde durch Einsichtnahme in das Legitimationsdokument geprüft. Das Legitimationsdokument lag im Original vor und liegt vollständig in heller, gut lesbarer Kopie bei. Die Unterschrift wurde vor mir geleistet.

Ort, Datum Berater-Nr.

Stempel und Unterschrift des Beraters oder einer sonstigen, zur Vornahme einer Legitimationsprüfung berechtigten Person³

Ort, Datum Unterschrift des Bevollmächtigten

Unterschrift des/der Depot-/Kontoinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vollmachtgeber)

³ In diesem Sinne sind neben Ihrem Berater berechtigt: Einwohnermeldeamt, Notare, Botschaften und Konsulate der EU-Staaten.